

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 07./08.10.2003 und
vom 09./10.12.2003**

- **§ 1 ABD Teil A, 1./§ 1 ABD Teil B, 1. Allgemeiner Geltungsbereich**
hier: Anpassung an § 3 BayRKO zum 01.10.2003
zum 01.10.2003

- **Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter**
hier: Absenkung der Weihnachtszuwendung;
(betr.: familienbezogene Komponente im Ortszuschlag)
zum 01.01.2004

§ 1 ABD Teil A, 1./§ 1 ABD Teil B, 1. Allgemeiner Geltungsbereich

hier: Anpassung an § 3 BayRKO zum 01.10.2003

1. § 1 Abs. 1 ABD Teil A, 1. wird um folgende Ziffer 6 ergänzt:
 - ... 6. den Instituten des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und den Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts, soweit diese verbindlich entschieden haben, dass die vom (Erz-)Bischof in Kraft gesetzten Beschlüsse der BayRK bzw. der Lehrerkommission (§ 12 BayRKO) auch für ihre Einrichtungen in den bayer. (Erz-)Diözesen gleichfalls als in Kraft gesetzt gelten,
2. Diese Regelung tritt zum 01.10.2003 in Kraft.

Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter
hier: Absenkung der Weihnachtszuwendung;
(betr.: familienbezogene Komponente im Ortszuschlag)

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter werden die Worte „25,56 EURO“ durch die Worte „50,00 EURO“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Regelung über eine Zuwendung für Auszubildende werden die Worte „50,00 DM/25,56 EURO“ durch die Worte „50,00 EURO“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Regelung über eine Zuwendung für Praktikanten werden die Worte „25,56 EURO“ durch die Worte „50,00 EURO“ ersetzt.
4. Diese Regelungen treten zum 01.01.2004 in Kraft.